

HOCHSCHULE FÜR MUSIK

CARL MARIA VON WEBER DRESDEN

Studienordnung

Prüfungsordnung

Künstlerisches Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse

Fassung vom 01.07.2014

Herausgeber: Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
Wettiner Platz 13, 01067 Dresden, Tel. 0351/4923 60, Fax: 0351/4923657
Postanschrift: PF 120039, 01001 Dresden

**Studienordnung
für das künstlerisches Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse
an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse Inhalt und Aufbau dieses Studiums.

(2) Sie gilt für die künstlerischen Schwerpunkte

- Dirigieren,
- Gesang,
- Jazz/Rock/Pop,
- Kammermusik-Liedklasse,
- Klavier,
- Komposition,
- Orchesterinstrumente.

**§ 2
Studienvoraussetzungen/Zulassung**

(1) Die Bewerbung um ein Künstlerisches Graduiertenstudium (3.Zyklus) Meisterklasse setzt i. d. R. einen Hochschulabschluss mindestens mit Diplom-, Magister-, Mastergrad oder Staatsexamen sowie das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

Inhaber des Bachelorgrades einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule können gemäß § 40 Abs. 3 SächsHSFG auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Zuge einer Eignungsfeststellung zugelassen werden. Diese wird im Rahmen der Aufnahmeprüfung getroffen.

(2) Bewerbungen erfolgen online unter Verwendung des Bewerbungsformulars der Hochschule

1. zur Aufnahmeprüfung für das folgende Wintersemester bis zum 31. März desselben Jahres;
2. zur Aufnahmeprüfung für das folgende Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres.

(3) Bewerbungen, die aus Gründen, die die Bewerber zu vertreten haben, nicht innerhalb der Meldefrist eingereicht werden, haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

(4) Mit dem Bewerbungsformular für die Aufnahmeprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Lebenslauf mit wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. praktische Ausbildung/Tätigkeit;
2. ein Passbild des Bewerbers;
3. (eine) amtlich beglaubigte Kopie(n) des letzten akademischen Abschlusszeugnisses;
4. eine Erklärung, ob der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer anderen deutschen Musikhochschule eingeschrieben ist;
5. der Nachweis der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr i. H. v. 30,00 €;
6. ein ausreichend frankierter Rückumschlag.
7. die Angabe des für die Aufnahmeprüfung vorbereiteten Programms in zweifacher Ausfertigung (siehe Anlage zur Studienordnung);
8. Gutachten von zwei ausgewiesenen Künstlerpersönlichkeiten im Original oder als beglaubigte Kopie und
9. die Darlegung beabsichtigter künstlerischer Vorhaben während des Künstlerischen Graduiertenstudiums (3. Zyklus) Meisterklasse in ausführlicher Form.

Sie können weiterhin enthalten:

- weitere Gutachten, Rezensionen, Berichte, Veröffentlichungen u. a.,
- einen Tonträger oder eine DVD mit einer eigenen künstlerischen Darbietung

(5) Die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) entscheidet aufgrund der Aktenlage über die Einladung zur Aufnahmeprüfung.

(6) Bei unvollständig oder nicht fristgerecht eingereichten Bewerbungen besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung bzw. Rücksendung.

§ 3 Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zum Künstlerischen Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse erfolgt über eine Aufnahmeprüfung.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission (künstlerische Meisterklasse) besteht aus:

- einem Rektoratsmitglied,
- einem Dekan bzw. Prodekan,
- einem Professor bzw. künstlerischen Mitarbeiter aus der Graduiertenkommission,
- drei Fachvertretern,
- einem Studierenden aus der Meisterklasse.

Den Vorsitz führt das Rektoratsmitglied. Die Kommissionsmitglieder werden vom Rektor im Benehmen mit der Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) eingesetzt.

Studentische Vertreter werden vom Studierendenrat benannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Bewertung von Bewerbern, die zuletzt von einem der Kommissionsmitglieder im künstlerischen Schwerpunkt regelmäßig unterrichtet wurden, dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder nicht stimmberechtigt mitwirken. Die Aufnahmeprüfungskommission

(künstlerische Meisterklasse) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Aufnahmeprüfung findet ausschließlich im künstlerischen Schwerpunktfach statt. Der Vorsitzende wählt gegebenenfalls in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern Teile aus dem vorbereiteten Programm aus. (Dauer des Vorspiels: nicht über 20 Minuten)
Die spezifischen Anforderungen für die einzelnen künstlerischen Schwerpunkte ergeben sich aus der Anlage dieser Studienordnung.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission (künstlerische Meisterklasse) spricht eine Empfehlung zur Aufnahme des Bewerbers ins Künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse aus, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine solche Empfehlung votiert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission (künstlerische Meisterklasse) und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse)

(1) Die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) entscheidet über die Einladung zur Aufnahmeprüfung und die Zulassung zum Künstlerischen Graduiertenstudium (3.Zyklus) Meisterklasse. Im Falle der Vergabe von Landesstipendien entscheidet sie über deren Zuerkennung an Studierende des Künstlerischen Graduiertenstudiums (3.Zyklus) Meisterklasse.

(2) Die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) besteht aus:

- dem Rektor als Vorsitzenden,
- dem Prorektor für Lehre und Studium,
- beiden Dekanen der Fakultäten,
- drei weiteren Hochschullehrern, einem künstlerischen Mitarbeiter und
- einem Studierenden aus der Meisterklasse.

(3) Rektoratsmitglieder und Dekane sind Kommissionsmitglieder qua Amt und können qua Amt vertreten werden. Das studentische Mitglied und ein Vertreter werden vom Studierendenrat benannt und vom Senat bestellt. Die übrigen Kommissionsmitglieder und deren Vertreter werden vom Senat gewählt und bestellt. Die Amtszeit der vom Senat bestellten Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitgliedes und seines Vertreters 1 Jahr. Dekane, Hochschullehrer und Mitarbeiter sollen jeweils unterschiedliche Fachgebiete vertreten. Im Einzelfall können sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzugezogen werden.

(4) Die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 3 Abs. 5 dieser Studienordnung gilt entsprechend. Entscheidungen über die Einladung zur Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Abs. 5 dieser

Ordnung sowie über die Vergabe von Landesstipendien gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 7 dieser Ordnung können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienziel

(1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit im Künstlerischen Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse umfasst 4 Semester einschließlich der Präsenzzeiten, des Selbststudiums und des Prüfungszeitraumes. Die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) kann in Ausnahmefällen die Regelstudienzeit auf 6 Semester verlängern. Eine Verlängerung setzt voraus, dass das Meisterklassenvorhaben wegen eines außerordentlichen Umfangs oder wegen dringend notwendiger und ungewöhnlich umfangreicher Auslandsaufenthalte nicht innerhalb der Regelstudienzeit des Graduiertenstudiums nach Satz 1 abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium wird mit dem Ende des Semesters abgeschlossen, in dem eine Präsentation der künstlerischen Fähigkeiten im Rahmen einer repräsentativen öffentlichen Konzertveranstaltung (Meisterklassenexamen) stattgefunden hat.

§ 6

Studieninhalt

(1) Das Studium vertieft und spezialisiert die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Aufführung bzw. Komposition, Reflexion und Unterrichten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung mit herausragendem künstlerischem Profil. Es dient der Förderung eigenständiger künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Vorbereitung auf eine solistische Berufstätigkeit. Das Künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse gibt Gelegenheit, Aufgaben in der Hochschullehre wahrzunehmen und im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

(2) Konzept und Durchführung des Studiums werden in einem individuellen Studienprogramm (künstlerisches Vorhaben) zu Beginn des Studiums vom Studierenden und dem oder den diesen im künstlerischen Schwerpunkt unterrichtenden Mitgliedern des Lehrkörpers gemeinsam festgelegt. Im Studienprogramm enthalten sind 1,5 SWS Unterricht im künstlerischen Schwerpunkt. Darüber hinaus werden weitere zu erbringende Leistungen wie Vorspiele, Konzerte und Wettbewerbsteilnahmen vereinbart. Den Schwerpunkt ergänzende Studienfächer und Zusatzfächer können auf Antrag gewährt werden.

(3) Im Rahmen des Studiums besteht die Möglichkeit und ab dem 3. Fachsemester die Verpflichtung, in Ergänzung zum Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre zu erbringen. Diese werden in Form von Tutorien erbracht, die vom Lehrenden des künstlerischen Schwerpunktes angeleitet und betreut werden und thematisch im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Graduiertenstudiums durchgeführten künstlerischen Vorhaben stehen sollen. Ein Tutorium erstreckt sich über die Dauer von mindestens zwei Semestern im Umfang von 4 bis 5 SWS.

§ 7

Landesstipendien

(1) Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte Bewerber Landesstipendien nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(2) Hinsichtlich

- der Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Familienzuschlages,
- der Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Familienzuschlages,
- der Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Auslandszuschläge,
- der Heranziehung von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und
- des Antrags- und Vergabeverfahrens

wird auf die Sächsische Landesstipendienverordnung (SächsLStipVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen vom 14.02.2001 (SächsGVBl. S.144-146) verwiesen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt zum 01.07.2014 in Kraft und gilt für alle Studierende, die im Künstlerischen Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind. Sie ersetzt die Ordnung vom 21.03.2011 inkl. der Änderungssatzung vom 01.11.2011 und wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend der Grundordnung veröffentlicht.

(2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 18.06.2014, der Fakultät II vom 23.06.2014 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 30.06.2014, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 30.06.2014 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 01.07.2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Ekkehard Klemm

**Anlage zur Studienordnung
für das Künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse der
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

Anforderungen der Aufnahmeprüfungen für die einzelnen künstlerischen Schwerpunkte:

Orchesterinstrumente Streicher/Harfe

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Vier Werke unterschiedlicher Stilrichtungen und Genres, davon sind mindestens zwei Werke auswendig vorzutragen. Im Programm müssen Werke/Sätze aus folgenden Bereichen enthalten sein:

- Solowerk
- Werk mit virtuosem Charakter
- großes Konzert

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Harfe

Vier Werke unterschiedlicher Stilrichtungen. Im Programm muss enthalten sein:

- Mozart-Konzert
- ein Werk eines französischen Komponisten des 19./20. Jahrhunderts

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl von ca. 20 Minuten Dauer.

Orchesterinstrumente Bläser/Schlagzeug

Flöte, Klarinette, Oboe, Trompete, Fagott, Posaune, Horn, Tuba

- Anspruchsvolles und vielfältiges Programm einer Länge von mindestens 45 Minuten
- ein Werk ist auswendig vorzutragen
- zum Programm soll ein Solokonzert gehören

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Schlagzeug (klassisch)

- anspruchsvolles und vielfältiges Programm einer Länge von mindestens 45 Minuten
- ein Werk ist auswendig vorzutragen

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Gesang -Schwerpunkt Oper

- fünf anspruchsvolle Opernarien oder Opernszenen aus verschiedenen Stilrichtungen und Sprachbereichen
- davon eine Arie in deutscher Sprache und eine Arie von Mozart
- ein umfangreiches Rezitativ (kann an eine Arie angebunden sein)
- fünf Lieder nach eigener Wahl

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Gesang - Schwerpunkt Lied/Konzert

60 Minuten Programm, darin enthalten:

- einer oder Teile folgender Liedzyklen (oder einem Zyklus mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad):
 - L. v. Beethoven „An die ferne Geliebte“
 - F. Schubert „Die schöne Müllerin“, „Die Winterreise“
 - R. Schumann 12 Lieder op. 35, Liederkreis op. 39, „Dichterliebe“ op. 48
 - J. Brahms „Die schöne Magelone“ op. 33, „Lieder und Gesänge“ op. 57
 - H. Wolf „Italienisches Liederbuch“
 - R. Strauss Acht Gedichte op. 10, Lieder op. 68
 - A. Berg Sieben frühe Lieder
 - A. Schönberg „Das Buch der hängenden Gärten“
- außerdem 20 Minuten Liedprogramm mit Liedern aus verschiedenen Stilrichtungen und Sprachbereichen
- und zwei Arien aus Oratorium oder Konzert, davon eine Arie aus der Bach/Händel-Zeit

Die Prüfung kann mit eigenem Pianisten oder Duopartner erfolgen. Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Kammermusik - Liedklasse für Pianisten

60 Minuten Programm, darin enthalten:

- einer oder mehrere Liedzyklen mit einer Gesamtlänge von ca. 30 Minuten (oder Zyklen mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad) z.B.:
 - L. v. Beethoven: „An die ferne Geliebte“
 - R. Schumann 12: Lieder op. 35, „Liederkreis“ op. 39, „Dichterliebe“ op. 48
 - J. Brahms: „Lieder und Gesänge“ op. 57
 - R. Strauss: Acht Gedichte op. 10, Lieder op. 68
 - A. Berg: Sieben frühe Lieder
 - A. Schönberg: „Das Buch der hängenden Gärten“

oder

Teile folgender Liedzyklen mit einer Gesamtlänge von ca.30 Minuten (oder Zyklen mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad) z.B.:

- F. Schubert: „Die schöne Müllerin“, „Die Winterreise“
- J. Brahms: „Die schöne Magelone“ op. 33
- H. Wolf: „Italienisches Liederbuch“
- außerdem ca.30 Minuten Liedprogramm mit Liedern aus verschiedenen Stilrichtungen und Sprachbereichen.

Die Prüfung kann nur mit eigenem Sänger oder Gesangsdupartner erfolgen.

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Klavier

- vier vollständige Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen
- alle Werke sind auswendig vorzutragen

Die Prüfungskommission trifft daraus vor Beginn der Prüfung eine Auswahl von ca. 20 Minuten Dauer.

Chordirigieren

vorbereitetes Dirigat von folgenden Werken:

1. R. Ohse: Steh auf, Weib, steh auf (Aus „Zigeunerlieder“ Nr. 1) Dt. Verlag für Musik, Leipzig;
2. R. Schumann: Im Walde (Weltliche Gesänge);
3. A. Dvořák: Stabat mater Satz 1 (Edition Breitkopf);
4. G. Verdi: Finale II aus der Oper „La Traviata“ (ab Largo - Einsatz Germont);
5. G. Puccini: Aus der Oper „La Bohème“ 2. Akt Anfang bis incl. Kinderchor „Parpignol“;

Die Prüfungskommission wählt aus diesem Programm mindestens 3 Teile aus.

Orchesterdirigieren

vorbereitetes Dirigat von folgenden Werken:

1. Einleitung und Exposition 1. Satz aus einer der folgenden Sinfonien:
 - W. A. Mozart: KV 543, Es-Dur,
 - W. A. Mozart: KV 504, D-Dur „Prager Sinfonie“,
 - L. v. Beethoven: 4. Sinfonie,
 - J. Haydn: Sinfonie Nr. 104
2. eine Sinfonie von J. Brahms;
3. G. Puccini „La Bohème“, 1. Akt oder 3. Akt;
4. ein Werk der drei folgenden Wahlstücke:
 - Strawinsky, Petrushka,
 - B. Bartók, Concerto, 4. Satz, Intermezzo interrotto
 - D. Schostakowitsch, 9. Sinfonie, 1. Satz

Die Prüfungskommission wählt aus diesem Programm mindestens 3 Teile aus.

Komposition

- Einreichung von mindestens fünf Kompositionen unterschiedlicher Besetzung, davon zwei mit Ton- oder Bildtonträgern
- Präsentation einer der eingereichten Kompositionen mit Hör- gegebenenfalls auch mit Video- oder DVD-Material
- Beantwortung von Fragen zu den Kompositionen
- Gesamtdauer: 20 Minuten

Jazz/Rock/Pop

Gesang, Klavier/Keyboard, Gitarre, Bass/Kontrabass, Trompete, Saxophon, Posaune, Schlagzeug

Einreichung eines Konzertprogramms von mindestens 45 Minuten Dauer solistisch oder mit eigenem Ensemble unter Berücksichtigung

- eines hohen kreativen Anteils (Eigenkompositionen, Arrangements, Improvisationen)
- einer eigenständigen künstlerischen Handschrift bei der programmatischen Auswahl und der musikalischen Darbietung
- einer bemerkbaren Position als „künstlerischer Kopf“ im Spiel mit eigenem Ensemble

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Akustische Gitarre

Einreichung eines Konzertprogramms von mindestens 45 Minuten Dauer unter Berücksichtigung einer eigenständigen künstlerischen Handschrift bei der programmatischen Auswahl und der musikalischen Darbietung.

Dabei bildet das solistische Spiel einen notwendigen Bestandteil der Performance. Darüber hinaus ist aber auch ein Konzertpart im Ensemble möglich.

Ein kreativer Anteil in Bezug auf die ausgewählte Musik (Eigenkompositionen, eigene Bearbeitungen, Improvisationen) ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Die Prüfungskommission trifft vor Beginn der Prüfung eine Auswahl bis 20 Minuten Dauer.

Komposition/Arrangieren

Bewerberinnen und Bewerber reichen die Partituren (bei mindestens drei Titeln auch die dazugehörigen Tonträger) von fünf verschiedenen Kompositionen/Arrangements ein (darunter mindestens ein Titel für größeres Ensemble, z. B. Bigband und/oder Orchester).

Eine stichpunktartige Übersicht bisheriger musikalischer Aktivitäten und ein Werk- bzw.

Arrangementverzeichnis ist beizufügen.

PRÜFUNGSORDNUNG

für das Künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfung für das Künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse.

(2) Sie gilt für folgende künstlerischen Schwerpunkte:

Dirigieren,

Gesang, Jazz/Rock/Pop,

Kammermusik-Liedklasse,

Klavier,

Komposition,

Orchesterinstrumente.

§ 2

Regelstudienzeit/Studienabschluss

(1) Die Regelstudienzeit im Künstlerischen Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse umfasst 4 Semester einschließlich der Präsenzzeiten, des Selbststudiums und des Prüfungszeitraumes. Die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) kann in Ausnahmefällen die Regelstudienzeit auf 6 Semester verlängern. Eine Verlängerung setzt voraus, dass das im Rahmen des Graduiertenstudiums zu erbringende künstlerische Vorhaben wegen eines außerordentlichen Umfangs oder wegen dringend notwendiger und ungewöhnlich umfangreicher Auslandsaufenthalte nicht innerhalb der Regelstudienzeit des Graduiertenstudiums nach Satz 1 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium wird mit dem Ende des Semesters abgeschlossen, in dem eine Präsentation der künstlerischen Fähigkeiten im Rahmen einer repräsentativen öffentlichen Konzertveranstaltung (Meisterklassenexamen) stattgefunden hat.

§ 3

Meldefrist

Die Meldefristen werden im jeweiligen Rahmenzeitplan der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse)

Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse). Sie erledigt die ihr durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und achtet darauf, dass deren Bestimmungen eingehalten werden.

§ 5

Abschlussprüfungskommission

(1) Die Abschlussprüfungskommission für das Meisterklassenexamen besteht aus:

- dem Dekan bzw. Prodekan der betreffenden Fakultät als Vorsitzenden,
- mindestens drei Prüfern, die das zu prüfende Fach vertreten und
- zwei Prüfern, die andere künstlerische Fächer als das zu prüfende vertreten.

Der Dekan bzw. Prodekan wird entsprechend der von ihm vertretenen Fachrichtung einer der beiden vorgenannten Kategorien zugeordnet.

Die Prüfer werden auf Vorschlag der Studiendekane durch den Rektor im Benehmen mit der Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) eingesetzt. Die Abschlussprüfungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bis zu zwei Mitglieder der Abschlussprüfungskommission können, soweit sie die Voraussetzungen als Prüfer erfüllen, auch von außerhalb der Hochschule kommen.

(3) Die Mitglieder der Abschlussprüfungskommission und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Meldung und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt unter Beachtung der Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden der Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse).

(2) Dem Antrag sind der Nachweis über erbrachte Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien), die erfolgte Praxistätigkeit (Konzerte, Operninszenierungen, Wettbewerbsteilnahmen, Produktion von Tonträgern) sowie die entsprechenden Programme und Themen laut Prüfungsanforderungen (siehe Anlage) beizufügen.

(3) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende der Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse).

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 7

Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst bis zu zwei Prüfungsteile. Die spezifischen Anforderungen für die einzelnen künstlerischen Schwerpunkte ergeben sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Abschlussprüfung ist öffentlich. (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung)

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Abschlussprüfungskommission bewertet das Meisterklassenexamen mit den Kategorien

- „erfolgreich abgelegt“
- „nicht bestanden“.

§ 9

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:

- Art der Prüfung,
- Persönliche Daten des Kandidaten,
- Tag und Art der Prüfung,
- Dauer und Inhalt der Prüfung, Bewertung,
- Besondere Vorkommnisse,
- Unterschriften der Mitglieder der Abschlussprüfungskommission.

§ 10

Wiederholung der Prüfungen

Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 11

Versäumnis Rücktritt Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 2 trifft die jeweilige Abschlussprüfungskommission. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen von der Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) geprüft werden. Die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) entscheidet endgültig.

§ 12 Urkunde

(1) Wurde die Abschlussprüfung mit „erfolgreich abgelegt“ bewertet, erhält der Graduierte eine Urkunde mit der Nennung des künstlerischen Schwerpunktes, der erreichten Gesamtnote und dem Prüfungsdatum (Datum des Meisterklassenexamens).

(2) Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen. Zusätzlich wird dem Studierenden eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.07.2014 in Kraft und gilt für alle Studierende, die im Künstlerischen Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind. Sie ersetzt die Ordnung vom 21.03.2011 und wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend der Grundordnung veröffentlicht.
- (2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund Beschlüsse der Fakultät I vom 18.06.2014, der Fakultät II vom 23.06.2014 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 30.06.2014, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 30.06.2014 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 01.07.2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Ekkehard Klemm

Anlage zur Prüfungsordnung

für das Künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Orchesterinstrumente

Der Meisterklassenstudent gestaltet einen öffentlichen Soloabend mit anspruchsvollem Programm (ca. 90 Minuten).

Gesang

(1) Der Meisterklassenstudent wirkt bei einer Hochschulinszenierung oder einem Podium der Konzertklasse mit.

(2) Der Meisterklassenstudent gestaltet einen Vortragsabend mit einem anspruchsvollen Programm, dessen Schwerpunkt (Oper oder Konzert) er selbst wählt (ca. 60 Minuten).

Orchesterdirigieren

(1) Der Meisterklassenstudent dirigiert ein Sinfoniekonzert oder eine Oper (Dauer ca. 60 Minuten).

(2) Der Meisterklassenstudent gestaltet eine öffentliche Probe.

Chordirigieren

(1) Der Meisterklassenstudent dirigiert ein Chorkonzert (mit Chor und Orchester), Dauer ca. 60 Minuten.

(2) Der Meisterklassenstudent gestaltet eine öffentliche Chorprobe.

Kammermusik

Der Meisterklassenstudent gestaltet ein öffentliches Konzert mit anspruchsvollem Programm (ca. 60 bis 90 Minuten).

Klavier

Der Meisterklassenstudent gestaltet einen öffentlichen Klavierabend mit anspruchsvollem Programm (ca. 90 Minuten).

Jazz/Rock/Pop

Sänger/Instrumentalisten

Der Meisterklassenstudent gestaltet ein öffentliches Konzert, das er selbst organisiert und in dem er sich als Solist, Improvisator, Leiter, Arrangeur und/oder Komponist und Programmgestalter präsentiert.

Komposition/Arrangieren

(1) Der Meisterklassenstudent gestaltet ein öffentliches Konzert, das er selbst organisiert, mit eigenen Kompositionen/Arrangements.

(2) Zusätzlich ist eine Komposition/ein Arrangement-Block für größere Besetzung (Bigband und/oder Orchester) vorzulegen.

Komposition

(1) Der Meisterklassenstudent legt die Partitur eines größeren Abschlusswerkes für Orchester bzw. Ensemble - in dem auch Solisten, Chor bzw. Elektronik hinzutreten können - (Dauer ca. 15 Minuten) vor und gibt dazu eine mündliche analytische Darstellung.

(2) Der Meisterklassenstudent beteiligt sich mit einem während seines Studiums entstandenen Kammermusikwerk an einem öffentlichen Konzert.

**Änderungsordnung zu den mit den Änderungen der Gebühren- und Entgeltordnung in
Zusammenhang stehenden Ordnungen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber
Dresden**

Gemäß §§ 12, 13 Abs. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 10.12.2008 in der rechtsbereinigten Fassung mit Stand vom 01.01.2013 hat das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 23.06.2016 im Benehmen mit dem Senat vom 20.06.2016 folgende Änderungsordnung beschlossen:

§ 1 Ergänzungen, Streichungen

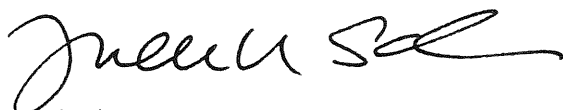
1. Ordnung für die Aufnahmeprüfung und Zulassung
§ 3 Absatz 3 Nr. 5: Der Betrag „i.H.v. 30,-€“ wird gestrichen.

2. Studienordnung Künstlerisches Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse
§ 2 Absatz 4 Nr. 5: Der Betrag „i.H.v. 30,00 €“ wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 15.07.2016 in Kraft.

Dresden, den 13.07.2016



Judith Schinker
Rektorin